

Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radwegs. Notweg über Fahrbahn. Halbseitige Sperrung der Fahrbahn. Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen.
(Bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten; bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake

Teil B RSA Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) [] geringe Verkehrsstärke: 30 - 50 m
[] bei Richtungsfahrbahn: 70 - 100 m

2) [] nur bei benutzungspflichtigen Radwegen

3) [] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) [] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen

5) [] angeramt

6) [] zusätzliche Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügten Lageplan geprüft und angeordnet

7) andere Breiten siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.2

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

